



S a t z u n g

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Mitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen „**Tangoschopfheim e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in 79650 Schopfheim und ist im Vereinsregister beim Registergericht Freiburg **eingetragen**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist wirtschaftlich und rechtlich selbstständig und hat keinerlei Zugehörigkeit zu Verbänden und sonstige Mitgliedschaften.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Weltkulturerbes „Tango Argentino“ bzw. der argentinischen Kultur im Tanz, in der Musik und in der Literatur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kursen, Milongas, Konzerten, Filmvorführungen und Vorträgen über die Kultur des Tango Argentino verwirklicht.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder die den Verein durch einen Förderbeitrag unterstützen.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand beantragt.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Kursteilnehmer die nicht Vereinsmitglied sind erwerben mit Begleichung des Kursbeitrages für die Dauer des Kurses eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimm-berechtigt und wählbar.
Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
2. Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.
3. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Tod,
4. Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,
5. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
4. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 9 Datenschutz

1. **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. **Pressearbeit**
Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Tangojournal „Tangodanza“ über besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende

Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung von Ehrungen und Feierlichkeiten im Newsletter des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung im Newsletter

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

D. Organe des Vereins

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Tangoschopfheim e.V.sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins soll mindestens einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Für Wahlen ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder der Wahlleiter zu wählen.
2. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der Einladung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt in Schriftform, per Brief oder E-Mail und gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.
3. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens **zwei** Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
4. Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
6. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle

Tangoschopfheim e.V. - Satzung

Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes (Antrag durch die Kassenprüfer)
 - Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.
8. Zur Überprüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt, wobei bei der erstmaligen Wahl der 1. Kassenprüfer für 1 Jahr und der 2. Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt wird. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
10. An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
11. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
12. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
13. Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Kassenwart,
4. der Schriftführer
5. sowie bis zu 3 Beisitzer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes Mitglied des Vereins Tangoschopfheim e.V. sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann auch gleichzeitig ein zweites Vorstandsamt (Personalunion) ausüben, sofern dieses Amt nicht anderweitig besetzt werden kann.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes - mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl (Mitgliederversammlung) kommissarisch neu besetzen.

Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein bis zum Ablauf der Wahlperiode durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einen Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung kann er die Einberufungsfrist anders regeln.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereines zu, kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge gezahlt werden.
Daneben ist die Erstattung der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der steuerrechtlich zulässigen Beträge möglich.

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein **kann** sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
2. Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung,
 - b) Ehrenordnung,
 - c) Beitragsordnung,
 - d) Reisekostenordnung sowie
 - e) Jugendordnung.
4. Eine Beitragsordnung gemäß § 8 dieser Satzung ist zwingend zu erlassen.

§ 15 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
2. Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur

Tangoschopfheim e.V. - Satzung

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen.

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Verbreitung von Sport explicit des Weltkulturerbes Argentinischer Tango bzw. der argentinischen Kultur im Tanz, in der Musik und in der Literatur.

§ 17 Sonderregelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Registergericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §16 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des § 14.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 05.06.2018 beschlossen.

Die erste Änderung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.09.2020 mit der hierfür notwendigen Mehrheit beschlossen.

